

**Gesetz über die Errichtung einer
Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“
vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018, 1972 I S. 2045) i. d. F. des
neunten Änderungsgesetzes vom 21. Juni 2002**

Teil I

Organisation

§ 1 Errichtung und Sitz

- (1) Unter dem Namen Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung gilt als mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden.
- (2) Der Sitz der Stiftung wird in der Satzung festgelegt.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es,

1. Leistungen an Behinderte zu erbringen, deren Fehlbildungen mit der Einnahme thalidomid-haltiger Präparate der Firma Chemie Grünenthal GmbH in Stolberg durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können;
2. Behinderten, vor allem solchen unter 21 Jahren, durch Förderung von Einrichtungen, Forschungs- und Erprobungsvorhaben Hilfe zu gewähren, um ihre Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern.

§ 3 Steuerbegünstigung

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit folgendem Vermögen ausgestattet:
 1. 320 Millionen Deutsche Mark, die der Bund nach Maßgabe der im Bundeshaushalt ausgebrachten Mittel zur Verfügung stellt;
 2. 100 Millionen Deutsche Mark zuzüglich Zinsen, zu deren Zahlung sich die Firma Chemie Grünenthal GmbH in Stolberg gegenüber den Geschädigten durch Vertrag vom 10. April 1970 verpflichtet hat, einschließlich der Erträge des bereits geleisteten Teilbetrages.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

§ 5 Satzung

Die Stiftung erhält eine Satzung, die vom Stiftungsrat (§ 6 Nr. 1, § 7) mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung der Bundesregierung bedarf. Der Stiftungsrat kann die Satzung mit Genehmigung der Bundesregierung ändern.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus höchstens fünfzehn Mitgliedern. Drei Mitglieder werden vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung benannt. Die weiteren Mitglieder werden vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit berufen, und zwar ein Mitglied auf Vorschlag von in § 2 Nr. 1 und zwei Mitglieder auf Vorschlag von sonstigen in § 2 bezeichneten Personen oder ihren Eltern, zwei Mitglieder aus dem Kreis und auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, zwei Mitglieder aus dem Kreis und auf Vorschlag der auf Bundesebene bedeutsamen überörtlichen Behindertenorganisationen, zwei Mitglieder aus dem Kreis und auf Vorschlag der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und ein Mitglied aus dem Kreis und auf Vorschlag der örtlichen Träger der Sozialhilfe. Bis zu zwei weitere Mitglieder kann der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit aus dem Kreis der Spender berufen.
- (2) Der Stiftungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende wird aus den vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit benannten Mitgliedern gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger benannt oder berufen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (5) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (6) Beschlüsse nach Abs. 2 und Abs. 5 fasst der Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit; er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die weiteren Regelungen über erforderliche Mehrheiten und Beschlussfähigkeit trifft die Satzung.
- (7) Der Stiftungsrat stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, soweit die Verwendung nicht bereits durch dieses Gesetz festgelegt ist; diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit.
- (8) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Er überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und höchstens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und ihre Stellvertreter werden vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Stiftungsrates bestellt.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9 (gestrichen)

§ 10 Verwendung der Mittel

- (1) Die für Leistungen nach Teil II des Gesetzes vorgesehenen Mittel (§ 12) und deren Erträge dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.
- (2) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Mittel sind in Höhe von 220 Millionen Deutsche Mark für den Teil II und in Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark für den Teil III zu verwenden.

§ 11 Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit.
- (2) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit. Das Nähere regelt die Satzung.
- (3) Rechnungsprüfungsbehörde ist der Bundesrechnungshof.

Teil II

Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen

(§ 2 Nr. 1)

§ 12 Finanzielle Ausstattung

Für Leistungen nach diesem Teil des Gesetzes sind der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannte Betrag sowie weitere 220 Millionen Deutsche Mark zuzüglich der hierauf entfallenden Erträge zu verwenden.

§ 13 Leistungsberechtigte

Leistungen wegen Fehlbildungen, die mit der Einnahme thalidomid-haltiger Präparate der Firma Chemie Grünenthal GmbH in Stolberg durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können, werden gewährt

1. an die Behinderten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes leben, und nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 Satz 2 an deren Erben,
2. an die Eltern der bei Inkrafttreten des Gesetzes verstorbenen Behinderten,

wenn die Leistungen bis zum 31. Dezember 1983 bei der Stiftung geltend gemacht worden sind.

§ 14 Art und Umfang der Leistungen an Behinderte

- (1) Den in § 13 Nr. 1 genannten Personen stehen als Leistungen Kapitalentschädigung und - vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 3 – lebenslängliche Rente zu.

- (2) Die Höhe der Kapitalentschädigung und der Rente richtet sich nach der Schwere des Körperschadens und der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen. Die Kapitalentschädigung beträgt mindesten 1.000 Deutsche Mark und höchstens 25.000 Deutsche Mark, die monatliche Rente mindestens 121 Euro und höchstens 545 Euro. In leichten Fällen sind die Leistungen auf die Kapitalentschädigung zu beschränken.
- (4) Auf Antrag ist die Rente zu kapitalisieren, soweit der Betrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder eines nach § 72 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453) in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellten Rechts des Behinderten zu eigenen Wohnzwecken verwendet wird. Die Kapitalisierung ist auf die für einen Zeitraum von höchstens fünfzehn Jahren zustehende Rente beschränkt. § 73 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, § 74 Abs. 2 Satz 3, § 75 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 76 und 77 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes finden entsprechende Anwendung. Darüber hinaus ist die Rente auf Antrag zu kapitalisieren, wenn dies im berechtigten wirtschaftlichen Interesse der oder des Behinderten liegt. Im übrigen kann die Rente auf Antrag teilweise kapitalisiert werden, wenn dies im Interesse des Behinderten liegt.
- (5) Rentenzahlungen beginnen frühestens mit dem Antragsmonat. Wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, so wird die Rente vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an gewährt.
- (6) Die Ansprüche auf die in Absatz 1 genannten Leistungen können nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Vererblich sind lediglich Ansprüche auf Kapitalentschädigung und auf Rentenleistungen, die im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten bereits fällig geworden sind, und zwar nur dann, wenn der Berechtigte von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt wird.
- (7) Das Nähere regeln die Satzung und die Richtlinien. Die Satzung trifft insbesondere Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang der Kapitalisierung der Rente nach Absatz 3 Satz 4 sowie über die Art der Berechnung des Kapitalbetrages. Die Höhe des Kapitalbetrages ist auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel (§12) zu ermitteln. In den Richtlinien ist insbesondere zu regeln, nach welchen Maßstäben auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel Leistungen nach diesem Teil des Gesetzes zu bemessen sind; diese Richtlinien erlässt der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.
- (8) An Rentenerhöhungen nehmen auch die Berechtigten teil, deren Rente gemäß § 14 Abs. 3 kapitalisiert worden ist.

§ 15 Art und Umfang der Leistungen an Eltern verstorbener Behinderter

Den in § 13 Nr. 2 genannten Personen sind Beihilfen zu gewähren zu den Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den in diesem Teil des Gesetzes geregelten Schadensfällen standen, soweit sie die zumutbare Belastung überstiegen. Den Eltern stehen diejenigen Personen gleich, die an deren Stelle die Betreuung des Kindes übernommen haben.

§ 16 Verzinsung

Die Kapitalentschädigung nach § 14 Abs. 2 ist ab Antragstellung mit sechs vom Hundert jährlich zu verzinsen.

§ 17 Erhöhung der Leistungen

Stellt sich nach rechtskräftiger Bescheidung aller Antragsteller heraus, dass der in § 12 genannte Betrag durch die in § 14 Abs. 2, §§ 15 und 16 vorgesehenen Leistungen nicht ausgeschöpft wird, so wird die Kapitalentschädigung nach § 14 Abs. 2 durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, entsprechend erhöht.

§ 18 Sonderregelung insbesondere für Auslandsfälle

- (1) Haben der Leistungsberechtigte oder seine gesetzlichen Vertreter ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, so erhalten sie Leistungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nur dann, wenn sie vorher schriftlich erklären, dass sie auf die Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen die Firma Chemie Grünenthal GmbH, deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Angestellte, die auf die Einnahme thalidomid-haltiger Präparate zugeführt werden, unwiderruflich verzichten.
- (2) Auf die Leistungen nach diesem Gesetz werden Zahlungen angerechnet, die wegen der Einnahme thalidomid-haltiger Präparate bereits von anderen möglicherweise Verantwortlichen geleistet worden sind.

§ 19 Gang des Verfahrens

- (1) Leistungen werden auf Antrag gewährt.
- (2) Eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission, die beim Stiftungsvorstand einzurichten ist, entscheidet darüber, ob ein von diesem Teil des Gesetzes erfasster Schadensfall vorliegt, und bewertet den Schaden nach Maßgabe der Richtlinien.

- (3) Der Vorsitzende der Kommission muss die Befähigung zum Richteramt haben; im übrigen setzt sich die Kommission aus medizinischen Sachverständigen verschiedener Fachbereiche zusammen. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen eingerichtet werden.
- (3) Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Stiftungsrat bestellt. Die Vertreter der von diesem Teil des Gesetzes erfassten Personen sind berechtigt, bezüglich der medizinischen Sachverständigen Vorschläge zu machen.
- (4) Die Kommission hat in Zweifelsfällen von ihrer Entscheidung zu der Frage, ob eine Fehlbildung im Sinne des § 13 vorliegt, eine gutachtliche Stellungnahme einzuholen. Die Vertreter der von diesem Teil des Gesetz erfassten Personen sind berechtigt, Gutachter vorzuschlagen.
- (5) Der Stiftungsvorstand setzt auf Grund der Feststellungen der Kommission die Leistungen nach Maßgabe der Richtlinien fest. Er erteilt dem Antragsteller einen begründeten, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.

§ 20 Rechtsschutz

- (1) Gegen den Bescheid kann der Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach Zustellung Widerspruch erheben, über den der Stiftungsvorstand durch begründeten, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid entscheidet.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann der Antragsteller binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist auch zulässig, wenn über einen Antrag oder einen Widerspruch binnen angemessener Frist nicht entschieden ist. Ausschließlich zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat.
- (3) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, der Rechtsstreit ist auf Antrag als Feriensache zu erklären
- (4) Soweit die Stiftung ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, kann die Klage nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

§ 21 Behandlung von Leistungen nach diesem Gesetz bei der Anwendung anderer Gesetze

- (1) Leistungen nach diesem Teil des Gesetzes sind einkommenssteuerfrei. Ansprüche auf solche Leistungen gehören nicht zum sonstigen Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes.

- (2) Bei der Ermittlung von Einkommen und Vermögen nach anderen Gesetzen, insbesondere dem Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815, 1875), dem Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1205, 1875) in ihrer jeweils geltenden Fassung, bleiben Leistungen nach diesem Gesetz außer Betracht. Für Renten gilt dies jedoch nur in Höhe des Betrages, den der Behinderte als Grundrente erhalten würde, wenn er nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453) in der jeweils geltenden Fassung versorgungsberechtigt wäre.

§ 22 Verhältnis zu anderen Ansprüchen

Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger und der Träger der Sozialhilfe oder anderer Sozialleistungen werden – vorbehaltlich des § 21 Abs. 2 Satz 2 – durch dieses Gesetz nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, dürfen deshalb nicht versagt werden, weil nach diesem Gesetz entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

§ 23 Ausschluss von Ansprüchen

- (1) Etwa bestehende Ansprüche der in § 13 genannten Personen gegen die Firma Chemie Grüenthal GmbH, deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Angestellte wegen eines von diesem Teil des Gesetzes erfassten Schadensfalles erlöschen. Dies gilt auch, soweit etwa bestehende Ansprüche kraft Gesetz, kraft Überleitung oder durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen worden sind. Bei Übertragung auf natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts gilt zu deren Gunsten § 14 Abs. 5 Satz 1 hinsichtlich der Kapitalentschädigung nicht.
- (2) Ansprüche, die den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Vertrag zur Grundlage haben, sind gegenstandslos.

§ 24 Behandlung anhängiger Rechtsstreitigkeiten

Werden anhängige Rechtsstreitigkeiten über nach § 23 erloschene Ansprüche für erledigt erklärt, so trägt jede Partei ihre entstandenen außergerichtlichen Kosten; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Teil III Institutionelle Förderung

§ 25 Finanzielle Ausstattung

Für Maßnahmen nach diesem Teil des Gesetzes sind zu verwenden

1. die auf 100 Millionen Deutsche Mark des Stiftungsvermögens (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) entfallenden Erträge,
2. Zuwendungen von dritter Seite (§ 4 Abs. 2), soweit nicht der Zuwendende etwas anderes bestimmt.

§ 26 Förderungsmaßnahmen

Zur Erreichung des in § 2 Nr. 2 bezeichneten Zweckes kann die Stiftung,

1. Einrichtungen, die zur ärztlichen Behandlung, zur pflegerischen, heilpädagogischen oder vorschulischen Betreuung, zur schulischen oder beruflichen Ausbildung, zur Eingliederung in das Arbeitsleben oder zur Erholung Behinderter dienen, fördern;
2. Einzelvorhaben der wissenschaftlichen Forschung oder der Erprobung von neuzeitlichen Behandlungsmethoden fördern;
3. die Erforschung, Erprobung und Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Früherkennung von Behinderungen fördern.

§ 27 Vergabeplan

Der Stiftungsrat stellt mit Zustimmung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit jeweils für ein Geschäftsjahr einen Plan auf, der den Finanzrahmen für die Förderung und grundsätzliche Förderungsprioritäten festlegt. Über die Ausführung des Planes im Einzelfall beschließt der Stiftungsrat.

Teil IV Schlussvorschriften

§ 28 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im

Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 29 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald sichergestellt ist, dass die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mittel der Stiftung in vollem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesminister der Justiz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Justiz

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit